



**Possehl Electronics  
Deutschland GmbH**

Enztalstraße 6  
75223 Niefern

## **Einkaufsbedingungen Possehl Electronics Deutschland GmbH, Stand 08/2016**

### **1. Geltung**

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge der Possehl Electronics Deutschland GmbH (PED) mit Lieferanten über Lieferungen und Leistungen, sofern der Lieferant Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen (§30 Abs1 BGB) ist.
- 1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind ausgeschlossen. Sie finden nur dann Anwendung, wenn PED ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn PED in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten einer Auftragsbestätigung nicht widerspricht oder Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.3. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Lieferanten, ohne dass PED in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss, wenn dieser sie anerkannt hat, nachdem sie ihm vorgelegen haben.

### **2. Bestellungen und Aufträge**

- 2.1. Angebote und Kostenvoranschläge sind für PED unentgeltlich. Geht dem Angebot eine Anfrage von PED voraus, ist auf Abweichungen zur Anfrage deutlich hinzuweisen. PED behält sich vor, Angebote von der Prüfung auszuschließen bzw. zurückzuweisen, die keine ausreichenden Bindefristen enthalten.
- 2.2. Auf offensichtliche Irrtümer (etwa Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant PED zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung hinzuweisen.
- 2.3. Ist die Bestellung ein Antrag auf Abschluss eines Vertrages, muss die Annahme der Bestellung innerhalb der in der Bestellung angegebenen Frist oder mangels einer solchen in angemessener Frist erfolgen, sonst ist PED an die Bestellung nicht mehr gebunden. PED erwartet vom Lieferanten eine Auftragsbestätigung in der Form, in der die Bestellung erteilt worden ist. Zum Vertragsabschluss kommt es nicht, wenn die Auftragsbestätigung verstätet erteilt wird oder Abweichungen zur Bestellung enthält.

### **3. Preise, Rechnungs- und Zahlungsmodalitäten**

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise über alle vertraglich festgelegten Leistungen und Nebenleistungen inklusive Verpackung und Transportkosten bis zum Bestimmungsort. Sofern eine Abnahme durch PED vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, hat der Lieferant auch die für ihn bei der Abnahme anfallenden Kosten.
- 3.2. Soweit nach einer hiervon abweichenden Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und eine Vergütung für die Verpackung nicht ausdrücklich vereinbart ist, ist diese zum angemessenen Selbstkostenpreis zu berechnen.
- 3.3. Soweit nach einer abweichenden Vereinbarung Beförderungskosten von PED übernommen werden, wählt der Lieferant die wirtschaftlichste Versandart, deren Selbstkostenpreis wir tragen. Die Selbstkosten anderer Versandarten werden nur erstattet, wenn diese auf der Vereinbarung besonderer Verpackungs- und Versandvorschriften beruhen. Sofern dies mit ihm vereinbart ist, hat der Lieferant die Hausspedition von PED zu beauftragen.
- 3.4. Rechnungen müssen prüffähig sein und den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen und haben insbesondere das Bestelldatum, die Bestellnummer, Artikelnummer und gegebenenfalls Zeichnungs- und Modellnummer, sowie das Nettogewicht von gelieferten Waren aufzuführen. Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen.
- 3.5. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Zahlungen von PED in Euro geleistet. Die Zahlung erfolgt bei Rechnungseingang nach 30 Tagen mit 3% Skonto, spätestens innerhalb von 60 Tagen netto. Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt jedoch nicht vor vollständiger und mangelfreier Lieferung bzw. Abnahme durch PED wenn eine solche vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, zu laufen. Bei vereinbarten Teillieferungen gilt dies entsprechend. Verzögerungen durch fehlerhafte Rechnungen beeinträchtigen vereinbarte Skontofristen nicht. Der Skonto wird vom Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer abgesetzt. Soweit nichts anders vereinbart ist, erfolgen Zahlungen durch Überweisung auf ein Bankkonto des Lieferanten.
- 3.6. Der Lieferant ist ohne Zustimmung von PED nicht berechtigt Forderungen gegen PED an Dritte abzutreten oder durch Dritte einbeziehen zu lassen, es sei denn, diese sind von PED anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 3.7. PED steht das Recht zu Leistungsverweigerungs-, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Leistungsverweigerungs-, Aufrechnungs-, und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, soweit der Gegenanspruch, auf den sie gestützt werden, von PED anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wird.



**Possehl Electronics  
Deutschland GmbH**

Enztalstraße 6  
75223 Niefern

## **Einkaufsbedingungen Possehl Electronics Deutschland GmbH, Stand 08/2016**

### **4. Lieferzeit und –ort, Verzug und Vertragsstrafe**

- 4.1. Vereinbarte Liefertermine oder –fristen sind verbindlich. Bei Lieferungen ist der Eingang der Lieferungen und vorzulegender Dokumente am vereinbarten Bestimmungsort von PED maßgebend, wenn eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, die von PED erfolgte Abnahmeerklärung. Der Lieferant ist verpflichtet, PED unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach vereinbarte Termine oder Fristen für Lieferungen und Leistungen nicht eingehalten werden können. Diese Information hat jedoch keinen Einfluss auf die Verantwortung des Lieferanten für die eintretenden Folgen im Verzugsfall.
- 4.2. Ist ein Bestimmungsort für Lieferungen in der Bestellung nicht vereinbart, ist Bestimmungsort der Geschäftssitz der PED.
- 4.3. Teillieferungen sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung von PED zulässig.
- 4.4. Bei Verzug des Lieferanten stehen PED die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Der Lieferant wird alle zumutbaren Maßnahmen unternehmen, um Schäden von PED abzuwenden, z.B. auf seine Kosten einen Eilversand einleiten.
- 4.5. PED ist berechtigt, vom Lieferanten ab Eintritt des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% pro Kalendertag, jedoch maximal 5% des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Ist eine Vertragsstrafe angefallen, hat PED das Recht, den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur Begleichung der Rechnung zu erklären.
- 4.6. In Fällen höherer Gewalt, bei Arbeitskämpfmaßnahmen sowie anderen nicht vorhersehbaren und nicht zu beeinflussenden betriebsfremden Umständen hat PED das Recht die Annahme von Lieferungen und/oder Leistungen oder eine vertraglich vereinbarte oder gesetzliche vorgesehene Abnahme entsprechend hinauszuschieben, bis das Hindernis wegfällt.

### **5. Lieferbedingungen, Versand und Gefahrübergang**

- 5.1. Die Weitergabe eines Vertrages mit PED an Dritte und Subunternehmen bedarf des ausdrücklichen und einem schriftlichen Einverständnisses von PED. Bei einem Verstoß hiergegen ist PED berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.2. Lieferungen erfolgen gemäß den Incoterms 2010 DDP (Delivered Duty Paid) an den Bestimmungsort. Der Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein sowie sonstige die Bestellung betreffende Unterlagen haben die PED Bestellnummer, Ausstellungs- und Versanddatum, Inhalt (Artikelnummer und Anzahl) sowie Angaben von Brutto- und Nettogewicht zu enthalten. Bei Lieferungen aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft hat der Lieferant zusätzlich die Zolltarifnummer und den Nettowarenwert auf dem Lieferschein aufzuführen. Sind Teillieferungen vereinbart, ist die offene Restmenge auf dem Lieferschein anzugeben. Bei Absendung ist PED unverzüglich eine Versandanzeige in doppelter Ausfertigung zu übermitteln.
- 5.3. Handelt es sich bei der zu liefernden Ware um Ware aus einem EG-Ursprungsland, so hat der Lieferant PED eine gültige Langzeitlieferantenerklärung vorzulegen, in welcher der Lieferant die Lieferung von EG-Ursprungs-waren bestätigt. Sollte dies für bestellte Artikel nicht zutreffend sein, so ist der Lieferant verpflichtet, diese Artikel auf dem Lieferschein und der Rechnung deutlich durch „kein Ursprungszeug“ zu kennzeichnen.
- 5.4. Die Lieferung ist transport- und lagersicher zu verpacken. Für Beschädigungen der Lieferung infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant. Die Verpackung muss geltenden Umwelt- und Entsorgungsvorschriften entsprechen. Bei einem Verstoß gegen diese Erfordernisse kann PED die Annahme verweigern.
- 5.5. Die Warenannahme erfolgt während der von PED bekannt gegebenen Warenannahmezeiten.

### **6. Besondere Regelungen bei Abnahme**

- 6.1. Ist eine Abnahme vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, teilt der Lieferant PED 14 Tage vor dem vorgesehenen Abnahmebeginn die Abnahmereife mit.
- 6.2. Für die Durchführung der Abnahme bereitet PED ein entsprechendes Abnahmeprotokoll vor. Alle hierfür notwendigen Datenblätter und Materialerzeugnisse sind PED vom Lieferant bei der Abnahme zur Verfügung zu stellen. Schuldet der Lieferant Montageleistungen, erfolgt die Abnahme erst nach einer erfolgreichen Inbetriebnahme am Bestimmungsort.
- 6.3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung für Dienstleistungen- und Montagearbeiten nur nach tatsächlichem Aufwand gemäß Rapport. Zuschläge für Überstunden oder Arbeit an Feiertagen für eingesetztes Personal, die der Lieferant weiterbelasten will, müssen von PED genehmigt worden sein. Die zusätzliche Berechnung von Pauschalen für Kleinteile wird nicht akzeptiert.
- 6.4. Bei Dienstleistungen auf dem Werksgelände der PED sind die einschlägigen Unfallverhütungs-vorschriften und das installierte Abfalltrennsystem einzuhalten. Die dem Lieferant überlassene „Richtlinie für Fremdfirmen Rev.C; 07/2016“ ist einzuhalten.



**Possehl Electronics  
Deutschland GmbH**

Enzthalstraße 6  
75223 Niefern

## **Einkaufsbedingungen Possehl Electronics Deutschland GmbH, Stand 08/2016**

### **7. Überlassene Unterlagen, Fertigungsmittel, Beistellungen**

- 7.1. Von PED beigestellten Unterlagen aller Art, die dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Vertragsdurchführung überlassen werden, wie Muster, Zeichnungen und dergleichen – auch in elektronischer Form, bleiben Eigentum der PED; sie dürfen nicht für andere als die vertraglichen Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Solche Unterlagen hat der Lieferant ohne besondere Aufforderung zurückzugeben bzw. nachweislich zu löschen, wenn sie zur Vertragserfüllung nicht mehr benötigt werden.
- 7.2. Fertigungshilfsmittel, die der Lieferant nach PED Unterlagen und Angaben hergestellt hat, wie z. B. Gesenke, Lehren, Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Formen, Schweißschablonen, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertrags mit PED zur Vertragserfüllung und nicht zu anderen Zwecken verwenden; Dritten darf er sie weder anbieten noch zugänglich machen.
- 7.3. Sofern PED vertragsgemäß Werkzeug- oder Modellkosten übernimmt, wird der Eigentums-übergang an diesen auf PED sowie die Verwahrung durch den Lieferanten, mit dem Lieferanten in einem separaten Werkzeugvertrag geregelt.

Von PED beigestellte Werkzeuge, Modelle und sonstige Sachen bleiben deren Eigentum. Dabei gelten beigestellte Sachen, die vereinbarungsgemäß verarbeitet oder umgebildet werden sollen, als für PED verarbeitet oder umgebildet. Werden solche beigestellte Sachen mit anderen, PED nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwerbt diese das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der PED Sache zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erfolgen Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Lieferant PED anteilsmäßig Miteigentum.

- 7.4. Der Lieferant ist verpflichtet, beigestellten Sachen auf offenkundige Mängel, wie z.B. Identität, Quantität und Transportschäden, zu prüfen und PED Mängel unverzüglich anzuzeigen. Bei der Bearbeitung entdeckte Mängel an den überlassenen Sachen sind PED unverzüglich ab Mangelentdeckung anzuzeigen.
- 7.5. Mehraufwendungen wegen Materialfehlern und Maßabweichungen an den beigestellten Materialien dürfen PED nur nach deren vorheriger schriftlichen Zustimmung zu diesen Mehraufwendungen in Rechnung gestellt werden.
- 7.6. Der Lieferant ist verpflichtet, im Eigentum von PED stehenden Sachen zum Neuwert auf eigene Kosten in einer Sachversicherung mit möglichst weitgehendem Deckungsumfang (all-risk Deckung, extended coverage) zu versichern.
- 7.7. Die im Eigentum von PED befindliche Fertigungsmittel und Unterlagen sind als deren Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren und zu versichern. Die Kosten für die angemessene Versicherung gegen Feuer-, Wasser-, Sturm-, Einbruchdiebstahl- und Vandalismusschäden sind mangels gegenteiliger Vereinbarung im jeweiligen Preis enthalten. Der Lieferant ist zum Abschluss entsprechender Versicherungen verpflichtet und verpflichtet sich hiermit schon jetzt unwiderruflich zur Abtretung seiner Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen.
- 7.8. Zur Ausführung von Bestellungen vorgesehene Beistellungen hat der Lieferant so frühzeitig anzufordern, dass die Einhaltung vereinbarter Termine und Fristen nicht gefährdet wird.

### **8. Mängelrüge, Entgegennahme und Abnahme beim Lieferanten**

- 8.1. Soweit die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht nach §377 HGB gilt, beschränkt sich die Pflicht von PED auf die Prüfung der Lieferung hinsichtlich der Menge und Identität, äußerlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden sowie stichprobearartige Überprüfung der Ware auf ihre wesentliche Merkmale hin. Sind offene Mängel erkennbar, zeigt PED diesen dem Lieferanten unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, an.
- 8.2. Ist eine Abnahme vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, ist PED zu Teilabnahme berechtigt, aber nicht verpflichtet, sofern sie nicht vertraglich vereinbart waren.

### **9. Gefahrübergang, Mängelrechte, Mängelhaftung**

- 9.1. Der Gefahrübergang erfolgt nach Eintreffen der Lieferung am Bestimmungsort. Ist für Lieferungen oder Leistungen eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, geht die Gefahr auf PED über, wenn PED vorbehaltlos die Abnahme erklärt hat.
- 9.2. Der Lieferant hat insbesondere für die vereinbarte Beschaffenheit einzustehen. Diese ergibt sich aus den getroffenen Vereinbarungen (insbesondere aus Lasten- und Pflichtenheften sowie technischen Unterlagen wie Zeichnungen, Spezifikationen, Bauvorschriften, Materialvorschriften oder einem der Fertigung zugrunde gelegtem Erstmusterprüfbericht). Zudem haben Lieferungen geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen (insbesondere hinsichtlich Arbeitsschutz, Unfallverhütung und sonstigen Sicherheitsvorschriften) sowie den anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN-Normen und VDE-Bestimmungen) zu entsprechen.



**Possehl Electronics  
Deutschland GmbH**

Enztalstraße 6  
75223 Niefern

## **Einkaufsbedingungen Possehl Electronics Deutschland GmbH, Stand 08/2016**

- 9.3. Hat der Lieferant Bedenken gegen die vereinbarte Art der Ausführung, hat der dies PED unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Mängeln und bei Nichteinhaltung vereinbarten Garantien stehen PED die gesetzlichen Mängelrechte ungekürzt zu. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der vertraglich vorgesehene Bestimmungsort oder bei Lieferungen ein anderer Verbringungsart, wenn dieser dem Lieferanten bekannt war. Soweit Garantieansprüche bestehen, die über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehen, bleiben diese Ansprüche hiervon unberührt.
- 9.4. Bei Ansprüchen wegen Sachmängeln läuft eine Verjährungsfrist von 36 Monate, beginnend mit Lieferung und Leistung bzw. Abnahme durch PED, falls eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Für im Rahmen der Nacherfüllung vom Lieferanten ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist mit deren Einbau neu zu laufen. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Rechtsmängel beträgt 48 Monate.
- 9.5. In dringenden Fällen bei Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden und wenn der Lieferant nicht erreichbar war, darf PED die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten ohne Fristsetzung selbst beseitigen bzw. durch Dritte beseitigen lassen. PED wird den Lieferanten von solchen Maßnahmen umgehend informieren. Weitere Rechte und Ansprüche von PED wegen Mängel nach den gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- 9.6. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Schadenbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Erfolgt die Nacherfüllung nicht innerhalb einer dem Lieferanten gesetzten angemessenen Nachfrist, schlägt sie fehl oder war die Nachfrist entbehrlich, hat PED das Recht nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Minderung zu verlangen.

### **10. Sonstige Haftung, Produkthaftung**

- 10.1. Der Lieferant haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.2. Der Lieferant stellt PED von allen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei, sofern und soweit der haftungsbegründende Umstand (insbesondere Material-, Konstruktions- oder Instruktionsfehler bzw. unzureichende Produktbeobachtung) in seinen Herrschafts- und Organisationsbereich fällt. Das Recht von PED, einen eigenen Schaden gegen den Lieferanten geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.
- 10.3. Der Lieferant wird PED über mögliche Fehler und Gefahren durch seine Produkte unverzüglich nach Kenntniserlangung informieren.
- 10.4. Für die Verjährung von Ansprüchen gelten – unbeschadet Ziffer 9.4. – die gesetzlichen Verjährungsfristen.

### **11. Versicherungsschutz**

- 11.1. Der Lieferant ist verpflichtet sich für die Haftungsrisiken durch Personen-, Sach- und Vermögensschäden in angemessener Höhe zu versichern und weist dies PED auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nach.

### **12. Schutzrechte Dritter**

- 12.1. Der Lieferant stellt sicher, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und PED sowie deren Kunden durch die vertragsgemäße Nutzung bzw. den Verkauf keine Urheberrechte, Patente oder andere gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen.

### **13. Geheimhaltung**

- 13.1. Der Lieferant hat alle im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Durchführung stehenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten – insbesondere Unterlagen aller Art, die PED dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Vertragsdurchführung überlässt, auch in elektronischer Form – als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Er ist zur Vervielfältigung solcher Unterlagen nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen berechtigt. Offenlegung gegenüber Dritten darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung von PED erfolgen.
- 13.2. PED hält sich im Umgang mit personengebundenen Daten an die gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes und erwartet vom Lieferanten, dass er die ihm überlassenen Daten gleichfalls nur unter Einhaltung dieser Vorschriften speichert oder weiterverarbeitet.
- 13.3. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Zulieferanten oder Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.



**Possehl Electronics  
Deutschland GmbH**

Enztalstraße 6  
75223 Niefern

## **Einkaufsbedingungen Possehl Electronics Deutschland GmbH, Stand 08/2016**

### **14. Qualitätssicherung und Umwelt**

- 14.1. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätsprüfung vorzunehmen und sonstige Qualitätssicherungsmaßnahmen durchzuführen, die gängigen Qualitätssicherungssystemen entsprechen. Sofern er bei Vertragsabschluss über ein Qualitätssicherungssystem verfügt, wird er dieses während der geschäftlichen Zusammenarbeit mit PED aufrechterhalten.
- 14.2. PED erwartet vom Lieferanten eine umweltverträgliche Produktion und den Einsatz umweltverträglicher Produkte entsprechend gängigen Umweltmanagementsystemen. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sollen möglichst vermieden und auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden.

### **15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

- 15.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Bestimmungsort. Ist eine Abnahme vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, ist Erfüllungsort der Abnahmeort. Erfüllungsort für Zahlungen ist 75223 Niefern-Öschelbronn.
- 15.2. Gerichtsstand ist das am Geschäftssitz von PED zuständige Gericht. PED kann den Lieferanten jedoch nach Wahl auch an seinem Geschäftssitz verklagen.
- 15.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.